

Satzung des Tennisclub Kornwestheim e.V.

in der beschlossenen Fassung vom 28.07.2016

§1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Kornwestheim e.V.“ (TCK). Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Kornwestheim.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Tennisclubs Kornwestheim e. V. Die Vereinsjugend erfüllt ihre Aufgaben und nimmt ihre Rechte nach der Jugendordnung wahr. Die Vereinsjugend ist Teil des Gesamtvereins und ist diesem gegenüber verantwortlich. Ihr Handeln muss mit der Satzung des Tennisclubs Kornwestheim e.V. im Einklang stehen. Die Jugendordnung und evtl. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Tennisclubs Kornwestheim e.V..

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven (spielenden) Mitgliedern
 - b) passiven (nicht spielenden) Mitgliedern
 - c) Jugendmitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Jugendmitglieder sind Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
3. Besonders verdiente langjährige Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§5 Aufnahme

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

§6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigung hat bis spätestens 30.09. zum Jahresende zu erfolgen.

§7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung oder Anordnungen des Vereins
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
 - d) Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen, wenn in der zweiten Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen worden ist.
3. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
5. Dem Mitglied steht innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Beschlusses das Recht zu, den Ausschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Sie endet endgültig, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins entsprechend den von den Organen des Vereins erlassenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Passive sind nicht spielberechtigt.
2. Alle aktiven und passiven Mitglieder besitzen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Jugendmitglieder besitzen kein passives Wahlrecht, sind jedoch stimm- und wahlberechtigt sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds.

§9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

2. Alle Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren, Umlagen etc., insbesondere die beschlossenen Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren fristgerecht zu bezahlen. Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres, spätestens Ende Februar eingezogen.
3. Zusätzlich haben alle Mitglieder als Teil des Mitgliedsbeitrags jährlich eine festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden zu leisten. Im Falle der Nichtleistung ist nachträglich zum Beginn des nächsten Kalenderjahres eine festgelegte Stundenvergütung zu erbringen.
4. Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Personenkreise vom Arbeitsdienst befreien.
5. Die Details der Beitragspflichten (Höhe der Beiträge, Anzahl Arbeitsstunden, Höhe der Stundenvergütung, etc.) werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Der Vorstand kann Beiträge, Gebühren, Umlagen etc. einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag stunden oder in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die wichtigsten Vereinsangelegenheiten. Insbesondere wählt sie den Vorstand, genehmigt den Haushaltsvorschlag, setzt Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren fest. Für besondere Fälle kann sie Erhebung einer Umlage beschließen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der erste Vorsitzende kann eine Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat jährlich einmal zu Beginn des Kalenderjahres stattzufinden.

Der Vorsitzende hat hierzu die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen und der Einladung eine Tagesordnung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahlen
 - e) Beschlussfassung über die vom Vorstand eingereichten Anträge zur Tagesordnung
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Erste oder Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 4. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn nicht zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine offene Wahl befürworten. Sonstige Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. In der Hauptversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt, die die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten unter der Leitung des Ersten Vorsitzenden. Dieser wird vom Zweiten Vorsitzenden vertreten. Nach außen wird der Verein durch den Ersten oder Zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) Ersten Vorsitzenden
 - b) Zweiten Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart
 - f) dem nach der Jugendverordnung von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter
 - g) Gesellschaftswart
 - h) Technischer Wart und Clubhauswart
 - i) Pressewart
 - j) Hallenmanagement
3. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einem der aufgeführten Ämter zusätzlich betraut werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss mindestens sechs betragen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, ausgenommen der Jugendleiter, der von der

Jugendversammlung gewählt wird. Die Wahlen des ersten und zweiten Vorsitzenden finden in verschiedenen Jahren statt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während des Jahres ist der Vorstand berechtigt, einen Vertreter bis zur nächsten Hauptversammlung einzusetzen.
8. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung, gegen die Platz- Spiel oder Hausordnungen, bei Schädigungen des Ansehens des Vereins sowie bei Verstößen gegen die Vereinskameradschaft kann der Vorstand das Betreten der Platzanlage bis zu 3 Monaten verbieten. Dem betroffenen Mitglied ist zu zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§13 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Verein auflösen.

Voraussetzung für die Auflösung ist, dass die Tagesordnung, die die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ankündigt, den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kornwestheim mit der Auflage, es zu einem steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins.

§14 Vergütung und Aufwandsentschädigungen

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder

gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Eine entgeltliche Vereinstätigkeit stellt keinen Verstoß gegen §55 Abs. 1 AO dar.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§15 Verschiedenes

1. Der Vorstand wird ermächtigt Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder der Finanzbehörde gefordert werden, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
2. Sofern nicht per Gesetz anders vorgeschrieben genügt für die Kommunikation innerhalb des Vereins - wo in dieser Satzung oder anderen Vereinsordnungen „schriftlich“ oder „die Schriftform“ vorausgesetzt wird - auch die Textform, was auch die Kommunikation per Email einschließt.
3. Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Post- oder Emailadresse gesendet wurde.

§16 Schlussbestimmungen

Die Satzung vom 21.02.1980, geändert in der Mitgliederversammlung am 29.02.1988 tritt am 29.02.1988 in Kraft;

in der Fassung, die die Mitgliederversammlung am 30.03.1992 beschloss, tritt sie am 30.03.1992 in Kraft;

in der Fassung, die die Mitgliederversammlung am 21.03.1994 beschloss, tritt sie am 21.03.1994 in Kraft;

in der Fassung, die die Mitgliederversammlung am 25.02.2002 beschloss,

tritt sie am 25.02.2002 in Kraft;

in der Fassung, die die Mitgliederversammlung am 02.04.2008 beschloss,

tritt sie am 02.04.2008 in Kraft;

in der Fassung, die die Mitgliederversammlung am 25.03.2010 beschloss,

tritt sie am 25.03.2010 in Kraft;

in der Fassung, die die Mitgliederversammlung am 02.03.2016, sowie am

28.07.2016 beschloss, tritt sie am 28.07.2016 in Kraft;